

## **Empfehlung der Landeskommision Jugendhilfe NRW**

Beschlossen am 25. 11. 2010

### **Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen gemäß § 39 Abs. 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) im Rahmen von Jugendhilfeleistungen, die unter den Anwendungsbereich von § 78 a SGB VIII (Rahmenverträge I und II) fallen**

#### **1. Anlass**

Bei der Anwendung und Auslegung der rahmenvertraglichen Grundlagen und der Umsetzung der Anlage VII, Sachkostenanhaltswert nach § 10 RV I und II, ist es in der Vergangenheit immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen Jugendämtern und Einrichtungsträgern darüber gekommen, welche Sach- und Nebenleistungen zum Sachkostenanhaltswert gehören und damit durch das Leistungsentgelt abgedeckt sind und welche Bereiche des notwendigen Lebensunterhaltes durch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zu decken sind. Vor diesem Hintergrund hat die Landeskommision nachfolgende Empfehlung erarbeitet, die die Fragestellungen der Praxis aufgreift, systematisiert und Antworten bereitstellt.

Die vorliegende Empfehlung der Landeskommision berücksichtigt dabei folgende Grundsätze und Zielvorstellungen:

- 1.1. Rechtlicher Rahmen für die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes ist die Rechtsnorm des § 39 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen). Nach Abs. 2 soll „der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf (...) durch laufende Leistungen abgedeckt werden“. Nach Abs. 3 können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, besteht hinsichtlich der Gewährung dieser Nebenleistungen ein individueller Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des für die Hilfestellung im Einzelfall örtlich zuständigen Jugendhilfeträgers.
- 1.2. Angestrebt werden soll eine landesweite Harmonisierung der in zahlreichen Beihilferichtlinien bzw. -katalogen der öffentlichen Jugendhilfeträger aufgelisteten beihilfeberechtigten Anlässe sowie der Höhe der Geldleistungen, die durch Beihilfen oder Zuschüsse zu gewähren sind. Die harmonisierten Beihilfen oder Zuschüsse dienen somit der Transparenz für die Leistungsberechtigten im Hinblick auf den Grund und die Höhe von Beihilfen oder Zuschüssen zur Deckung von notwendigen individuellen Bedarfen. Die Empfehlung ermöglicht landesweit eine annähernd einheitliche Anwendung der Betragshöhen und insofern wird auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz der untergebrachten jungen Menschen nach allgemeinen Plausibilitäts Gesichtspunkten Rechnung getragen.
- 1.3. Die äußerst schwierige Haushaltssituation der Städte und Kreise in NRW musste bei der Erarbeitung der Empfehlung Berücksichtigung finden.

- 1.4. Bei der Auflistung der Leistungen wird differenziert zwischen jenen, deren Anlässe in der Praxis wiederkehrend sind, aber nicht alle jungen Menschen einer Einrichtung betreffen und solchen, die nur auf der Grundlage der individuellen Situation des jungen Menschen bestimmbar sind und damit der fallbezogenen Feststellung durch die Hilfeplanung unterliegen.
- 1.5. Bei der Benennung von Beträgen für Beihilfen oder Zuschüsse wird unterschieden zwischen Festbeträgen, Höchstbeträgen und Betragsbandbreiten für einzelne Nebenleistungen. Als Grundlage für die Höhe der empfohlenen Geldleistungen wurden im Sinne eines interkommunalen Vergleiches aktuell praxisübliche Richtlinien von insgesamt 15 Kommunen/Kreisen herangezogen. Gleichermaßen wurde die zu einzelnen Kostenarten vorhandene Rechtsprechung berücksichtigt.

Eine tabellarische Auflistung der verschiedenen Sach- und Nebenleistungen dient der Übersichtlichkeit und der einfachen Anwendung der Empfehlung (Anlage 1).

Ergänzt wird die Empfehlung durch Hinweise zur Verwendung der Taschengelder für junge Menschen in Einrichtungen nach § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und zur Zahlung des laufenden Bekleidungs geldes (Anlage 2).

## **2. Anwendungsbereich/Rechtsgrundlage**

In den Rahmenverträgen I und II NRW sind folgende Hilfen benannt, für die die vorliegenden Empfehlungen – in Form der zu gewährenden Annexleistungen – zur Anwendung kommen:

- Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt
- Eingliederungshilfen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige Wohnformen nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII
- Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII
- Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
- Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 Satz 2 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII
- Eingliederungshilfe in teilstationären Einrichtungen nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Verbindung mit den o.a. Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist, wenn eine Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt wird, auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Wird

eine Hilfe nach § 13 Abs. 3 oder § 19 SGB VIII gewährt, ist auch hier der notwendige Lebensunterhalt des jungen Menschen bzw. der betreuten Personen sicherzustellen.

Bei der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen geschieht dies durch Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, soweit sie nicht ausdrücklich in § 9 Ziffer 6 der Rahmenverträge I und II NRW für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§ 78 a-f SGB VIII aufgeführt sind.

Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können neben den o. a. Zahlungen einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden. Das heißt, dass jeder nicht regelmäßig wiederkehrende Bedarf (einmaliger Bedarf) durch einmalige Leistungen zu decken ist, wenn dieser einmalige Bedarf unter dem Begriff „notwendiger Lebensunterhalt“ zu subsumieren ist. Dies können entweder volle Leistungen (Beihilfen) oder Teilleistungen (Zuschüsse) sein. Die Vorschrift ist gleichermaßen bei Hilfen in Sozialpädagogisch Begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII, bei Hilfen nach § 21 SGB VIII und bei Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 i.V.m. §§ 34, 35 a SGB VIII anzuwenden.

### **3. Sachleistungen, die im Sachkostenanhaltswert und somit im vereinbarten Leistungsentgelt enthalten sind**

#### 3.1. Lebensmittel

Hierzu zählen die Beschaffungskosten unter Berücksichtigung einer ausgewogenen und vielseitigen Ernährung. Im Einzelfall notwendige medizinisch indizierte diätische Lebensmittel können zu einer Steigerung der Lebensmittelkosten führen.

#### 3.2. Medizinischer Bedarf

Dazu gehört das Vorhalten einer Hausapotheke (z.B. Erkältungsmittel, Verbandsmaterialien, Brandsalbe).

Hiervon ausgenommen sind Leistungen und Kosten der individuellen Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII.

#### 3.3. Wasser, Energie, Brennstoffe

#### 3.4. Wirtschaftsbedarf

Hierzu zählen z.B. Reinigungs- und Putzmittel, Haushaltsartikel und Hausschmuck als Verbrauchsmaterial, Gartenpflegematerialien.

#### 3.5. Betreuungsaufwand

Hierzu zählen z.B. kultureller und jugendpflegerischer Aufwand, allgemeine Freizeitgestaltung, Bastelmaterial, Teilnahme an Ausflügen und Wanderungen der Einrichtung, Fernseh- und Rundfunkgebühren, Internetnutzung sowie Zeitungen und Zeitschriften, soweit sie den jungen Menschen allgemein zur Verfügung stehen, allgemeine Körperpflege, allgemeine Lernmittel, Sachaufwand für allgemeine pädagogische Beschäftigungsmaterialien.

#### 3.5.1. Freizeitbereich

Kosten des Freizeitbereichs, z.B. Vereinsbeiträge, sind grundsätzlich im Sachkostenanhaltswert enthalten. In besonders begründeten Einzelfällen können im Rahmen der Hilfeplanung Zuschüsse gewährt werden.

#### 3.5.2. Allgemeine Lernmittel

Der laufende Bedarf an Verbrauchsgegenständen (z.B. Stifte, Hefte) wird durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt.

Hinsichtlich der Beschaffung von Schulbüchern ist eine Lernmittelbefreiung über die Schulverwaltungen zu beantragen. Die Jugendhilfe ist insofern der nachrangige Kostenträger gegenüber der Schulverwaltung. Liegt die Kostenträgerpflicht insgesamt oder für Eigenanteile im Rahmen von Lernmittelbefreiungen beim Jugendhilfeträger, gehören diese Lernmittel zum notwendigen Unterhalt, der durch Beihilfen sicherzustellen ist.

#### 3.6. Ferienfahrten

Es ergibt sich ein Binnenausgleich zwischen preisgünstigen und aufwendigen Fahrten, zwischen Teilnahmen und Nichtteilnahmen. In besonders begründeten Einzelfällen können Zuschüsse gewährt werden. Indikatoren für diesen zuschussfähigen Hilfebedarf müssen sich nachvollziehbar aus der Hilfeplanung ergeben.

#### 3.7. Familienheimfahrten

Es ergibt sich ein Binnenausgleich zwischen preisgünstigen und aufwendigen Fahrten. Zudem nehmen nicht alle Betreuten Heimfahrten in Anspruch. In besonders begründeten Einzelfällen - z.B. bei ortsfernen Unterbringungen - können Beihilfen im Rahmen der Hilfeplanung gewährt werden.

#### 3.8. Die Kostenarten KFZ – Kosten des laufenden Betriebs, Verwaltungsbedarf inklusive EDV, Jahresabschlusskosten sowie Verbands- und Organisationsbeiträge sind ebenfalls im Sachkostenanhaltswert enthalten. Siehe hierzu auch RV I, Anlage IX, Übersicht der Sachkosten.

### 4. Nebenleistungen als einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

Auf Antrag bzw. Geltendmachung und unter Nachweis der Aufwendungen können Beihilfen oder Zuschüsse aus folgenden persönlichen Anlässen gewährt werden:

#### 4.1. Erstausstattung bei Heimunterbringung (Bekleidung)

Ist bei erstmaliger Aufnahme in eine Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, kann eine Beihilfe in Höhe von **bis zu 400 €** gewährt werden.

#### 4.2. Beihilfen bei einer Schwangerschaft

Für Schwangere wird eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung in Höhe von **bis zu 200 €** und bei Geburt des Kindes für dessen Bedarf (z.B. Kleidung, Windeln, Kinderwagen) eine Beihilfe in Höhe von **bis zu 250 €** gewährt.

Bezogen auf die Sachausstattung (Kinderbett, Hochstuhl usw.) wird bei Mutter-Kind-Einrichtungen unterstellt, dass diese vorhanden ist. Bei anderen Einrichtungen ist im Einzelfall eine zusätzliche Leistung hierfür möglich.

- 4.3. Ersteinschulungsbeihilfe  
Zur Ersteinschulung wird eine Beihilfe in Höhe von **bis zu 100 €** gewährt.
- 4.4. Teilnahme an Klassenfahrten  
Für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen wird eine Beihilfe **bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen** gewährt.
- 4.5. Eintritt in das Berufsleben  
Bei Berufs-/Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes **nach tatsächlichem Bedarf** die Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmaterial übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.
- 4.6. Hilfe zur Verselbständigung  
Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, wird für die anfallenden Kosten eine Pauschale in Höhe von **1.000 € bis 1.200 €** zum Erstbezug als Zuschuss gezahlt. Die Pauschale kann für Möbel und Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie eventuelle Transportkosten eingesetzt werden. Ziehen mehrere Personen in dieselbe Wohnung, ist die Pauschale nach Prüfung des Einzelfalles zu reduzieren.  
Zusätzlich ist eine eventuell anfallende Kautions für das Zimmer bzw. die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gemäß § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) zu übernehmen. Die Kautions soll als Darlehen ohne Verzinsung gewährt werden. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.
- 4.7. Weihnachtsbeihilfe  
Weihnachtsbeihilfen sollen pauschal in Höhe von **35 €** gewährt werden.
- 4.8. Religiöse Anlässe  
Anlässlich religiöser Feiern der verschiedenen Religionsgemeinschaften werden pauschale Beihilfen in Höhe von **175 bis 225 €** gewährt.

## 5. Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Ausnahmefällen bzw. aus besonderen Anlässen kann von den getroffenen Regelungen abgewichen werden. Es können besondere Zuschüsse gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Zu diesen Nebenleistungen, die aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sein können und deshalb in der Hilfeplanung zu vereinbaren sind, kann zum Beispiel der Erwerb eines Führerscheins gehören, sofern dieser für die Berufsausbildung erforderlich ist.

## **6. Individuelle durch Hilfeplanung gesteuerte Zusatzleistungen**

Hinzuweisen ist auf die Möglichkeit der individuellen Zusatzleistungen nach Anlage II (Allgemeine Leistungsvereinbarung) Ziffer 3.2 der Rahmenverträge I und II. Hier handelt es sich jedoch **nicht** um Nebenleistungen als Sach- oder Geldleistungen im Sinne des § 39 Abs. 3 SGB VIII, sondern um sozialpädagogische Dienstleistungen. Diese können z.B. sein:

- Sondermaßnahmen im Schul- oder Ausbildungsbereich im Sinne der Einzelförderung, z.B. Nachhilfeunterricht, sofern der Bedarf nicht durch die Hausaufgabenbetreuung der Einrichtung gedeckt werden kann und eine entsprechende Bescheinigung der Schule vorliegt
- individuell abgestimmte heilpädagogische Therapieformen, soweit deren Kosten nicht durch andere -vorrangige- Sozialleistungsträger gedeckt werden.

Weitere mögliche Zusatzleistungen sind in der Anlage II der Rahmenverträge I und II beschrieben.

## **7. Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII**

Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 des SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger.

Medikamente in geringfügigem Umfang – wie sie z.B in einem normalen Privathaushalt vorgehalten werden (siehe 3.2) – werden durch den Sachkostenanhaltswert abgedeckt.

Der darüber hinaus gehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu decken. Hierzu zählen z.B. Zuzahlungen für Medikamente, die Eigenbeteiligungen bei Arztbesuchen sowie Kosten für kieferorthopädische Behandlungen, Brillen und empfängnisregelnde Mittel.

### **Anlage 1: Tabellarische Übersicht**

### **Anlage 2: Hinweise zu Zahlung und Umgang mit Taschen- und Bekleidungs- geld**

Anlage 1

**Beihilfen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII: Empfehlung der Landeskommision Jugendhilfe NRW**

<b>Anlässe für Beihilfen oder Zuschüsse (siehe auch Ziffer 4 der vorliegenden Empfehlung)</b>	<b>Beträge / Bandbreiten</b>
Erstausstattung bei Heimaufenthalt (Bekleidung)	bis zu 400 €
Schwangerschaftsbekleidung	bis zu 200 €
Säuglingsausstattung	bis zu 250 €
Ersteinschulung	bis zu 100 €
Klassenfahrten	bis zur Höhe der Kosten
Eintritt in das Berufsleben	nach tatsächlichem Bedarf
Verselbständigung im eigenen Haushalt	1.000 bis 1.200 €
Weihnachten	35 €
Andere religiöse Anlässe	175 bis 225 €
<b>Im Sachkostenanhaltswert bzw. im Entgelt bereits berücksichtigte Anlässe (siehe auch Ziffer 3)</b>	
Lebensmittel	
Medizinischer Bedarf	
Wasser, Energie, Brennstoffe	
Wirtschaftsbedarf	
Betreuungsaufwand / Freizeitbereich / Lernmittel	
Ferienfahrten	
Familienheimfahrten	
<b>Weitere Anlässe sind als Ausnahmen in besonders begründeten Einzelfällen möglich (s. auch Ziffer 5)</b>	

## Anlage 2

### **Zahlung und Umgang mit Taschengeld (Barbetrag) und Bekleidungsgeld (Pauschalen und Beihilfen) für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (= junge Menschen) in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe \***

#### **1. Taschengeld (Barbetrag)**

Nach § 39 Abs.2 SGB VIII umfassen die Leistungen zum Unterhalt der Betreuten in einer Einrichtung „auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung...“. Der Barbetrag dient somit zur Erfüllung der persönlichen Bedürfnisse, die in den pauschalen Leistungen für die Versorgung in der Einrichtung nicht gedeckt sind.

**Taschengeld ist kein Mittel der Disziplinierung.** Eine Versagung, auch in Anteilen, als Disziplinierungsmaßnahme ist unzulässig. "Das Kind oder der Jugendliche kann über den Betrag frei verfügen, ihn also nach eigener Entscheidung ausgeben oder ansparen. Die Aufgabe des verantwortlichen Erziehers besteht jedoch darin, das Kind oder den Jugendlichen beim verantwortlichen Umgang mit Geld zu beraten." (Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 3. Auflage)

Das Einbehalten von Taschengeld für Gemeinschaftsveranstaltungen oder zur Regulierung eines angerichteten Schadens, Geldbußen oder Geldstrafen ist somit auch nur mit der Zustimmung des jungen Menschen zulässig. Eine Dokumentation über die Auszahlung des Taschengeldes an den jungen Menschen ist durch die Einrichtung verpflichtend.

Zum zeitgemäßen Umgang mit Taschengeld sollten Einrichtungen mit älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen Taschengeldkonten bei einem Geldinstitut anlegen.

Ein Anspruch auf Taschengeld besteht jeweils zu Beginn eines Monats. Die Höhe ist nach dem Alter der jungen Menschen gestaffelt. Das nächsthöhere Taschengeld ist mit Beginn des Monats zu zahlen, in den der jeweilige Geburtstag fällt.

Bei der Erstunterbringung eines jungen Menschen bis einschließlich zum 15. eines Monats bzw. einer Entlassung in der zweiten Hälfte des Monats ist der Barbetrag in voller Höhe auszuführen. Wird der junge Mensch in der zweiten Hälfte des Monats aufgenommen oder in der ersten Hälfte entlassen, wird der halbe Betrag gezahlt.

Im Falle einer unvorhergesehenen Entlassung soll auf die Rückforderung von ausgezahlten Taschengeldbeträgen verzichtet werden.

Um Doppelzahlungen bei einer Verlegung zu vermeiden, werden die Einrichtungen gebeten sich rechtzeitig untereinander abzustimmen.



## **2. Bekleidungsgeld (Pauschalen und Beihilfen)**

Bekleidungsgeld zählt als Leistung zum Unterhalt der Betreuten als regelmäßig wiederkehrender Bedarf und ist über das vereinbarte Leistungsentgelt hinaus zusätzlich zu vergüten (Rahmenvertrag I NRW § 11 Punkt 4). Die Einrichtung hat die Auszahlung/Verwendung der Bekleidungsgelder im Einzelfall zu dokumentieren.

Aus der Verpflichtung zur Sicherstellung des Unterhaltes folgt ein Rechtsanspruch der leistungsberechtigten Person. Dieser individuelle Rechtsanspruch bedeutet, dass das Bekleidungsgeld demjenigen jungen Menschen zugeordnet und zugute kommen muss, für den es gezahlt wurde. Ein Ansparen von individuellen Bekleidungsgeldern in einem allgemeinen „Bekleidungstopf“ zum Ausgleich unterschiedlicher Bedarfe ist somit nicht zulässig.

Das laufende Bekleidungsgeld wird in NRW als pauschalierte Leistung taggenau berechnet. Die Höhe der Pauschale wird von der Landeskommission Jugendhilfe NRW festgelegt.

---

\* Mit den Landesjugendämtern RL und WL abgestimmt